

## Merkblatt – Gartenwasserzähler

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen, können von der Gebührenpflicht abgesetzt werden. Die Wassermenge muss dazu durch einen entsprechend geeigneten Wasserzähler nachgewiesen werden. Dabei sind die Anforderungen des Eichgesetzes zu beachten.

Den Zählerstand dieser Zwischenzähler können sie uns jährlich formlos, gerne auch gemeinsam mit dem Hauptwasserzählerstand mitteilen. Die auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen werden dann mit der gebührenpflichtigen Wassermenge verrechnet. Für die Bearbeitung benötigen wir die Zählernummer des jeweiligen Zählers.

Wichtig für Sie: Der Einbau des Gartenwasserzählers erfolgt nicht durch den Zweckverband. Als Eigentümer/in sind sie selbst für die Montage verantwortlich. Die Kosten für den Zwischenzähler sowie evtl. Installationskosten tragen Sie als Gebührenpflichtige. Für die Bearbeitung der Erstattungen bzw. Verrechnungen sowie etwaige Überprüfungen der Zählerstände erhebt der Zweckverband eine Bearbeitungsgebühr von 10,89 EUR pro Zähler und Abrechnungsjahr.

Grundsätzlich fordern wir bei Ersteinbau des Zählers eine Abnahme durch den Zweckverband. Im Rahmen des Ermessens können wir aber von der persönlichen Abnahme bei Ihnen vor Ort absehen, wenn uns das entsprechende Antragsformular vollständig ausgefüllt vorliegt und aussagekräftige Fotos von dem neu eingebauten Zähler beigefügt sind. Aus den Fotos muss der Einbauort des Gartenwasserzählers sowie die Umgebung der Wasserabnahmestelle deutlich hervorgehen. Wir behalten uns allerdings stets vor, ggf. eine Nachabnahme bei Ihnen vor Ort vorzunehmen. Hierzu würde sich der zuständige Mitarbeiter direkt mit Ihnen in Verbindung setzen.

Die Gartenwasserzähler werden bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt bzw. ab dem Zählerstand berücksichtigt, ab dem sie beim Zweckverband schriftlich beantragt wurden. Dies gilt sowohl für eine Neuinstallation als auch für einen Zählerwechsel.

Die folgenden **Voraussetzungen** müssen für die Gewährung des Gartenwassers als Abzugsmenge erfüllt sein:

- Die Abzugszähler (Gartenwasserzähler) müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Abzugszähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen.
- Aufgrund der EU-Richtlinie 2004/22/EG für Messgeräte (MID) sind bereits Wasserzähler im Umlauf, die keine Eichplakette von der Ersteichung mehr aufweisen. Sollten Sie ein solches Gerät installieren, so ist es notwendig, die dem Zähler beiliegende Konformitätserklärung des Herstellers vorzulegen.
- Der Zähler muss entweder in der Wasserleitung, die ausschließlich für die Gartenbewässerung vorgesehen ist, fest zwischengesetzt oder unter den Außenwasserhahn angebaut werden.
- Da für das Gartenwasser ja eben keine Abwassergebühren erhoben wird, ist die Einleitung des im Garten über den Gartenwasserzähler verwendeten Wassers in die Schmutz- oder Regenwasserkanalisation nicht zulässig.

### Hinweis:

Mit der zunehmenden Häufigkeit längerer Heiß- und Trockenphasen rückt auch bei uns das Thema klimabedingter Wasserknappheit zunehmend in den Fokus. Ein bewusster Umgang mit der Ressource Trinkwasser liegt daher in unser aller Interesse.

### Als Zweckverband appellieren wir daher an alle:

Verwenden Sie, soweit möglich, Regenwasser zur Gartenbewässerung. Trinkwasserqualität ist dafür nicht erforderlich und Sie leisten einen Beitrag zur Stärkung des natürlichen Wasserkreislaufes. Bei langanhaltenden Trockenperioden sollte, soweit möglich, aus Gründen der Ressourcenschonung ganz auf die Beregnung mit Trinkwasser verzichtet werden.

### Zählerbeispiele:



Wassermesser für den festen Einbau in die Wasserleitung



Wassermesser zum Anbau an den Wasserhahn

### Erläuterungen zum Wassermesser:



Zählernummer

Gibt das Eichjahr an  
M18 = 2018

Wassermesserstand (00038,027 m<sup>3</sup>)

- Schwarzer Bereich: Gibt die m<sup>3</sup> an, die dem Zweckverband gemeldet werden.
- Roter Bereich: Gibt die Liter an und sind dem Zweckverband nicht zu melden.

Alternativ oder zusätzlich zum Eichjahr kann auch die Eichfrist aufgedruckt sein